

II-2013 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 18. Jänner 1973

Zl. 6938-Pr.2/1972

917 /A.B.zu 950 /J.Präs. am 18. Jan. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

Wien, 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brunner und Genossen vom 23. November 1972, Nr. 950/J, betr. Vertragsabschlüsse mit Verkehrsunternehmen gem. Familienlastenausgleichsgesetz 1972 (Schülerfreifahrten), beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1)

Gem. § 30 f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBI. Nr. 284, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Durchführung von Schülerfreifahrten Verträge sowohl mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs als auch mit Verkehrsunternehmen abzuschließen, die zur Personenbeförderung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz befugt sind.

Die sich aus den abgeschlossenen Verträgen ergebenden fälligen Verbindlichkeiten der Republik Österreich sind zur Gänze erfüllt; es bestehen keine fälligen Schulden.

Zu 2)

Zur Durchführung von Schülerfreifahrten im Schuljahr 1972/73 wurden seit Sommer 1972 bis Mitte Dezember 1972 die nachfolgende Anzahl von Verträgen geschlossen:

im öffentlichen Verkehr: 164;

im Gelegenheitsverkehr: 627.

Zu 3)

Die einschlägigen Vertragsbestimmungen lauten:

a) für den öffentlichen Verkehr:

"Der Fahrpreisersatz wird von der Republik Österreich in bar wie folgt geleistet:

Wird der Anspruch auf Fahrpreisersatz bis einschließlich 20. Dezember 1972 bei der Finanzlandesdirektion geltend gemacht, ist die

- 2 -

Ersatzleistung für die Hochschüler zur Gänze, für alle übrigen Schüler zur Hälfte, innerhalb eines Monates nach der Geltendmachung, frühestens jedoch am 15. Oktober 1972, zur Zahlung fällig. In den Fällen, in denen vorerst nur eine Hälfte gezahlt wurde, ist die zweite Hälfte der Ersatzleistung am 15. März 1973 zur Zahlung fällig. Wird der Anspruch auf Fahrpreisersatz nach dem 20. Dezember 1972 geltend gemacht, ist die Ersatzleistung zur Gänze innerhalb eines Monates, frühestens jedoch am 15. März 1973, zur Zahlung fällig."

b) für den Gelegenheitsverkehr:

"Die Republik Österreich bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß dem Wageneinsatzplan für die an Schultagen anfallenden Beförderungsleistungen für das gesamte Schuljahr eine Gesamtvergütung von S

Diese Gesamtvergütung ist in zehn gleichen Monatsraten jeweils am 15. eines Monats, beginnend mit 15. Oktober 1972, zur Zahlung fällig."

Zu 4)

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß sich die Republik Österreich nicht im Zahlungsverzug befindet.